

N i e d e r s c h r i f t

über die 14. - öffentliche - Sitzung

des Unterausschusses „Medien“

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 7. August 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4428](#)
Unterrichtung 5
Vorbereitende Beratung 6
Beschluss..... 6

2. **Den Einsatz von künstlicher Intelligenz im Journalismus transparent gestalten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3987](#)
Unterrichtung 7
Aussprache 9

3. a) **Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

hier: schriftlicher Bericht der ARD-Medienhäuser zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4803](#)

b) **Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

hier: Bericht des ZDF an die Landesparlamente

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4804](#)

c) **Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

hier: Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Deutschlandradio

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4805](#)

Beginn der vorbereitenden Beratung 11

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Eike Holsten (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Andrea Prell (in Vertretung der Abg. Claudia Schüßler) (SPD)
6. Abg. Thore Güldner (in Vertretung des Abg. Dennis True) (SPD)
7. Abg. Stefan Politze (in Vertretung des Abg. Tim Julian Wook) (SPD)
8. Abg. Jens Nacke (CDU)
9. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
10. Abg. Colette Thiemann (CDU)
11. Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
12. Abg. Stephan Christ (in Vertretung der Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
13. Abg. Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Diedrich,
Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15.31 Uhr bis 16.01 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschrift über die 13. Sitzung.

Besuch der Gamescom in Köln

Der **Unterausschuss** bespricht Details zu seiner Reise zur Gamescom vom 21. bis 22. August 2024. Unter anderem nimmt er in Aussicht, am 22. August gemeinsam mit den Mitgliedern des Unterausschusses Verbraucherschutz das Panel „Games-Standort Nr. 1 - Wie gelingt Deutschlands Aufholjagd?“ des Gamescom Congress zu besuchen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4428](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024

AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Unterrichtung

MR'in **Höhl** (StK): Wir leben in einer Zeit, in der sich die EU offenbar mit großer Begeisterung im Medienrecht betätigt, was eigentlich Sache der Nationalstaaten und in Deutschland Sache der Länder ist. Diese Betätigung ist die Grundlage des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags, der im Wesentlichen der Anpassung unserer Mediengesetzgebung an den Digital Services Act (DSA), einer europäischen Verordnung mit Gesetzeswirkung, dient. Er hat uns dazu veranlasst, im Medienstaatsvertrag verschiedene Normen anzupassen und dafür zu sorgen, dass wir keine Dinge im Medienstaatsvertrag regeln, die im DSA bereits geregelt sind. Denn es gilt ein Wiederholungsverbot. Dinge, die in einer EU-Verordnung geregelt sind, dürfen nicht noch einmal im nationalen Recht geregelt werden. Im Prinzip ist das schon das Wesentliche.

Eine kleine medienpolitische Komponente hängt noch daran: die Regionalfensterregelung. Aber diese Klarstellung schreibt lediglich den jetzigen Status Quo fest. Derzeit ist es grundsätzlich so geregelt, dass die beiden großen privaten Sendergruppen RTL und ProSiebenSat.1 jeweils ein Regionalfenster zu veranstalten haben. Aufgrund der Entwicklung der Zuschauerzahlen könnte es aber sein, dass RTL künftig zwei Regionalfenster veranstalten müsste und ProSiebenSat.1 keines mehr. Aber da auch im Bereich der Regionalberichterstattung Vielfalt gewünscht ist, war es das Ziel, beide Sendergruppen nach wie vor dazu zu verpflichten, ein Regionalfenster auszustrahlen. Es ändert sich also nichts, der Status Quo wird nur festgeschrieben.

Darüber hinaus gibt es noch eine Anpassung im Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Auch das ist ein Vollzug des DSA. Die größere Reform des Jugendmedienschutzes wird im Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag stattfinden, sofern die EU-Kommission uns keinen Strich durch die Rechnung macht. Denn momentan läuft das Notifizierungsverfahren, dessen Ausgang wir noch abwarten müssen.

Auch die Änderung des Mediengesetzes in Artikel 2 des Gesetzesentwurfs ist im Wesentlichen eine Anpassung an den DSA.

Vorbereitende Beratung

Abg. **Jens Nacke** (CDU) stellt fest, aus seiner Sicht habe bereits die erste Beratung im Plenum gezeigt, dass zu diesem Gesetzentwurf kaum Diskussionsbedarf bestehe. Insofern plädiere er dafür, die Einschätzung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes dazu zu hören und in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu fassen.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) stimmt ihrem Vorredner zu. Auch die SPD-Fraktion sehe keine Notwendigkeit, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erklärt, wie bei Staatsverträgen üblich habe der GBD den Staatsvertragsentwurf in Artikel 1 des Gesetzentwurfs nur dahingehend überprüft, ob er eindeutig gegen höherrangiges Recht verstoße. Dies sei nicht der Fall, sodass der GBD auch nicht von der Zustimmung abrate. Auch gegen Artikel 2, der die Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes beinhalte, habe er keine rechtlichen Einwände. Insofern bestünden seitens des GBD keine Bedenken dagegen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Beschluss

Der **Unterausschuss** votiert gegenüber dem federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Den Einsatz von künstlicher Intelligenz im Journalismus transparent gestalten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3987](#)

erste Beratung: 38. Plenarsitzung am 18.04.2024

federführend: AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

zuletzt beraten: 12. Sitzung am 22.05.2024

Unterrichtung

RD **Neumüller** (StK): Ausweislich des Protokolls der Sitzung vom 22. Mai 2024 bitten Sie um eine Unterrichtung zum aktuellen Sachstand speziell vor dem Hintergrund der europäischen Regelungen durch den Digital Services Act (DSA). Sofern mich meine Erinnerungen nicht trügen, meinten Sie indes eine Bewertung der Auswirkungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur „Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz“ (KI-Verordnung), welche in diesem Jahr beschlossen wurde und am 2. August in Kraft getreten ist, auf den vorliegenden Entschließungsantrag.

Der DSA wurde bereits im Jahr 2022 beschlossen, und die auf nationaler Ebene erforderlichen Umsetzungen erfolgen durch die Länder mit dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag, welcher soeben behandelt wurde.

Der vorliegende Entschließungsantrag enthält aus Sicht der Landesregierung drei Bestandteile:

1. Die Aufforderung zur Schaffung von Kennzeichnungspflichten für den Einsatz von KI bei Rundfunkinhalten und journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangeboten,
2. die Schaffung einheitlicher Standards zur Gewährleistung journalistischer Qualität und
3. die Sicherstellung der Vergütung von Urhebern bei der Verwendung ihrer Werke durch KI.

Der europäische Gesetzgeber verfolgt mit der KI-Verordnung das Ziel, die Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen KI zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Charta verankerten Grundrechte - einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz - vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union zu gewährleisten und die Innovation zu unterstützen.

Zu diesem Zweck erfolgt erstmalig eine gesetzliche Definition von KI. KI-Systeme werden in unterschiedliche Risikogruppen eingestuft, zum Beispiel in KI-Modelle mit einem unannehmbaren, hohen oder geringen Risiko für die Grundrechte und Werte der Union. Für die jeweiligen Kategorien gelten unterschiedliche Anforderungen und Regelungen. Die Vorgaben der Verordnung zielen jeweils darauf ab, dass KI-Systeme sicher, transparent, zuverlässig und verantwortungsbewusst eingesetzt werden. Geregelt werden in der KI-Verordnung beispielsweise Anforderun-

gen an die Transparenz, die Qualität der Daten, Pflichten zur Dokumentation sowie die beständige Aufsicht des KI-Systems durch Menschen, um Risiken für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte zu minimieren.

Die europäische KI-Verordnung hat nach Auffassung der Landesregierung auch maßgebliche Auswirkungen auf die im Entschließungsantrag geforderten und unter Ziffer 1 genannten Kennzeichnungspflichten im Rundfunk und bei journalistisch-redaktionellen Telemedien.

Artikel 50 Abs. 4 der Verordnung verpflichtet Betreiber eines KI-Systems - Betreiber meint in diesem Kontext natürliche oder juristische Person, Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwenden; ausgenommen ist lediglich die persönliche und nicht berufliche Verwendung von KI-Systemen - dazu, Transparenz beim Einsatz von KI sicherzustellen.

Konkret wird geregelt:

1. Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Strafverfolgungsbehörden. Eine Beschränkung erfolgt zudem noch für Inhalte, die Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms sind. In diesen Fällen beschränken sich die Transparenzpflichten darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.
2. Die KI-Verordnung legt fest, dass Betreiber eines KI-Systems, das Text erzeugt oder manipuliert, der veröffentlicht werden soll, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, offenlegen müssen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde. Von Bedeutung ist hier die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht, wenn die durch KI erzeugten Inhalte einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt. Eine derartige Beschränkung erscheint angemessen, um einerseits die sich aus der KI-Verwendung ergebenden Gefahren zu minimieren und andererseits bei den Nutzern von Text-Angeboten nicht mittels einer Überfrachtung an Warnhinweisen ein Desinteresse an diesen aufkommen zu lassen. - Ich möchte an dieser Stelle die Cookie-Banner, die wir alle kennen, als Stichwort nennen. - Solange eine menschliche bzw. redaktionelle Verantwortlichkeit gegeben ist, ist auch mit Blick auf die grundsätzlich anzuwendenden journalistischen Sorgfaltspflichten gewährleistet, dass kein unverantwortlicher KI-Einsatz erfolgt und dadurch die Meinungsbildung von Nutzerinnen und Nutzer tangiert wird.
3. Die Verordnung verpflichtet die Betreiber, die geforderten Informationen über den Einsatz von KI den Nutzern spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung in klarer und eindeutiger Weise bereitzustellen. Sie müssen zudem den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen.

Aus Sicht der Landesregierung erscheint daher die oben als Ziffer 1 benannte Kennzeichnungspflicht, die als wichtiges Anliegen erkannt wird, durch die Regelungen des Artikels 50 der KI-

Verordnung hinreichend umgesetzt. Da die Kommission sich als Rechtsetzungsakt für eine Verordnung entschieden hat, verbietet sich aufgrund des Normwiederholungsverbots eine gleichlautende Regelung auf nationaler Ebene.

In der KI-Verordnung ist ein stufenweises Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen vorgesehen. Die Transparenzregelungen gelten europaweit ab dem 2. August 2026. Verstöße gegen diese Transparenzvorschriften werden gegenüber den Entwicklern oder Betreibern der KI-Systeme sanktionierbar sein. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis zum Inkrafttreten entsprechende Aufsichtsbehörden zur Überwachung einzurichten bzw. vorzusehen.

Die beiden weiteren Anliegen des Entschließungsantrags werden durch die KI-Verordnung nicht tangiert. Gleichwohl möchte die Landesregierung hierzu eine kurze Stellungnahme abgeben:

Soweit die Schaffung einheitlicher Standards zur Gewährleistung journalistischer Qualität definiert werden sollen, weist die Landesregierung darauf hin, dass sich das Modell der Selbstregulierung der Presse in Deutschland bewährt hat. Die vom Deutschen Presserat im Pressekodex festgelegten Richtlinien der journalistischen Arbeit bilden den Grundpfeiler für journalistische Qualität. Aus diesem Grund haben sich die Länder dazu entschieden, im Medienstaatsvertrag (MStV) die Einhaltung dieser anerkannten journalistischen Grundsätze auch für bundesweite private und öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter (§ 6 MStV) sowie Anbieter von journalistisch-redaktionellen Telemedien (§ 19 MStV) zu regeln.

Auch wenn der Presserat sich noch nicht abschließend zum Einsatz von KI durch Presseverlage festgelegt hat, beschäftigt er sich nach Kenntnisstand der Landesregierung mit dieser Thematik. Erste Rügen zur Verwendung von mittels KI erstellten Bildinhalten wurden durch den Presserat auf Grundlage der bestehenden Regelungen des Pressekodex ausgesprochen. Bevor weitergehende gesetzliche Regelungen erfolgen sollten, wären aus Sicht der Landesregierung die Überlegungen und Festlegungen des Presserats abzuwarten.

Die Landesregierung vertritt ebenfalls die Auffassung, dass eine angemessene Vergütung von Urheberinnen und Urhebern bei der Verwendung ihrer Werke und Inhalte durch KI-Unternehmen erforderlich ist. Auf nationaler Ebene liegt die Zuständigkeit hierfür beim Bund. Angesichts der grenzüberschreitenden bzw. globalen Bedeutung dieser Thematik wäre aber eine zumindest europäische Lösung wünschenswert.

Aussprache

Abg. **Jens-Christoph Brockmann** (AfD): Sie hatten gesagt, dass aufgrund der Verordnung der EU bis 2026 Aufsichtsbehörden zu schaffen seien. Ist dies Sache des Bundes oder auch der Länder? Sollen das die Landesmedienanstalten übernehmen? Gibt es dazu Überlegungen?

RD **Neumüller** (StK): Soweit ich weiß, wurden noch keine konkreten Überlegungen angestellt. Aber es wird sicherlich Abstimmungsrunden mit dem Bund geben, weil gerade mit Blick auf Verstöße die Frage zu stellen ist, ob beim privaten Rundfunk nicht die Landesmedienanstalten Aufsichtsbehörden sein müssten.

Fortsetzung der vorbereitenden Beratung

Abg. **Colette Thiemann** (CDU) stellt fest, sie gehe davon aus, dass die Intention des vorliegenden Antrages von allen getragen werde. Ferner stimme sie mit der Landesregierung darin überein, dass die genannten Bereiche sicherlich nicht allein durch Niedersachsen zu regeln seien. Dennoch sehe sie den Antrag mit Blick auf die Themen, über die seitens Niedersachsen zu entscheiden sei, positiv. Spätestens wenn sich der Presserat zu KI verhalte, müsse sich auch die Politik dazu äußern. Die Frage sei, ob man die Regelungen durch den Presserat als ausreichend ansehe oder noch Regelungsbedarf für die Länder feststelle.

Zukünftig werde sich der Einsatz von künstlicher Intelligenz in jedem Fall derart ausweiten, dass man vor ganz andere Anforderungen gestellt werde. Beispielsweise seien die Entwicklungen in Bereichen wie Fake News, über die man bereits häufig diskutiert habe, durch den Einsatz von KI rasant. Auch Phänomene wie Machine Learning bzw. Deep Learning brächten große Herausforderungen mit sich.

Abschließend weist die Abgeordnete darauf hin, dass die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder erst kürzlich die Orientierungshilfe „Künstliche Intelligenz und Datenschutz“ zum datenschutzkonformen Einsatz von KI vorgelegt habe, und schlägt vor, den Landesbeauftragten für den Datenschutz in den Unterausschuss einzuladen, um sich über KI informieren zu lassen. Der Erkenntnisgewinn daraus werde es sicherlich leichter machen, zu beurteilen, ob noch Regelungslücken bestünden und wie diese gegebenenfalls zu schließen seien.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) zeigt sich erfreut darüber, dass die CDU-Fraktion den Antrag grundsätzlich als wichtig erachte. Dem Wunsch, den Landesdatenschutzbeauftragten zu hören, schließe sich die SPD-Fraktion an.

Abg. **Jens-Christoph Brockmann** (AfD) unterstützt den Vorschlag ebenfalls.

Der **Unterausschuss** beschließt einstimmig, den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu bitten, den Unterausschuss mit Blick auf aktuelle Entwicklungen zum Einsatz von künstlicher Intelligenz und Datenschutz zu informieren.

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

hier: schriftlicher Bericht der ARD-Medienhäuser zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4803](#)

b) **Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

hier: Bericht des ZDF an die Landesparlamente

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4804](#)

c) **Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

hier: Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Deutschlandradio

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4805](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 11.07.2024*

federführend: AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Zu b) *direkt überwiesen am 11.07.2024*

federführend: AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Zu c) *direkt überwiesen am 11.07.2024*

federführend: AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Beginn der vorbereitenden Beratung

Abg. **Jens Nacke** (CDU) weist darauf hin, § 5 a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags sei zu entnehmen, dass die Berichte jeweils nur nach Vorliegen eines neuen Berichts der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) erstellt würden. Ferner sei dort in Absatz 4 geregelt, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter von ARD, ZDF und Deutschlandradio den Landesparlamenten für Anhörungen zu den Berichten zur Verfügung stünden. Vor diesem Hintergrund schlage er vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und sich die jeweiligen Berichte persönlich im Unterausschuss vorstellen zu lassen.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) zeigt sich namens der SPD-Fraktion mit dem Vorschlag einverstanden.

Der **Unterausschuss** beschließt einstimmig, Vertreterinnen bzw. Vertreter von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu bitten, ihre Berichte jeweils in einer Sitzung des Unterausschusses vorzustellen. Als Termin für die erste Vorstellung nimmt er die für den 13. November 2024 vorgesehene Sitzung in Aussicht.
